



DokID: 900-2/D/9240/2022

Voranschlagsverordnung 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 14. Dezember 2022, Zl. 900-2/D/9240/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.493.300,00
Aufwendungen:	€ 2.950.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€ 800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 457.700,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.121.400,00
<u>Auszahlungen:</u>	€ 4.440.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 319.500,00
---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des

Schaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 150.000,-

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

